

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Verordnung vom 26.10.1830 publ. 30.10.1830

(L. S.) Carl Friedrich von Kopp.

(L. S.) Friedrich Meisterlin für Kurhessen.

(L. S.) Hans Georg von Carlowitz für das
Königreich Sachsen.

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden für
das Großherzogthum Oldenburg.

(L. S.) Carl Friedrich Anton von Conta für
das Großherzogthum Sachsen-Weimar-
Eisenach.

(L. S.) August von Koentgen, für das Herzog-
thum Nassau.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von
Amberg für das Herzogthum Braunschweig
Lüneburg.

(L. S.) Johann Smidt, für die freye Hanse-
stadt Bremen.

und Wir diese freye Vereinbarung in Allen Stü-
cken Unsern Absichten angemessen befunden haben,
so genehmigen und ratificiren Wir dieselbe ihrem
ganzem Inhalte nach und versprechen, sie, so
weit sie Uns betrifft, gewissenhaft zu erfüllen.

Urkundlich Unserer zc.

51) Bekanntmachung der Justiz-
Canzley vom 26. October, publ. am
30. October 1830.

Zur Beseitigung einiger Bedenken über das

Vollstreckung
gerichtlich er-
kannter Pfand-
dungen.

Verfahren bey Vollstreckung gerichtlich erkannter Pfandungen findet die Justizkanzley sich veranlaßt, folgende Vorschriften, als aus der Natur der Sache und den bestehenden Verordnungen herfließend, zur Nachachtung bekannt zu machen:

1) wenn bey einer, von einer gerichtlichen Behörde erkannten, einem Amte zur Vollstreckung übertragenen Pfandung aus dem Verkaufe der zuerst in Pfandung gezogenen Gegenstände nicht so viel gelöst wird, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, so hat das Amt in der Regel von Amtswegen, und ohne ein weiteres Anrufen des Gläubigers, oder gar einen neuen Auftrag des Gerichts zu erwarten, eine weitere Pfandung zu verfügen, und, so weit thunlich, auf diesem Wege dem Gläubiger zu seiner Befriedigung zu verhelfen;

2) sollte in einem einzelnen Falle es indessen dem Amte wahrscheinlich seyn, daß eine solche weitere Pfandung, wegen Mangels an genügenden Pfandobjecten, nach Abzug der neuen Kosten, wenigstens keinen Ueberschuß für den Gläubiger erbringen würde, so wird das Amt den Gläubiger, oder dessen Anwald, kostenfrey von dem Erlöse des Pfandverkaufs in Kenntniß setzen und